

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kiedrich vom 05.09.2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Sitzungsbeginn: 19.05 Uhr

Sitzungsende: 19.40 Uhr

Anwesende

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses:

Herr Hans-Peter Erkel	Vorsitzender
Herr Andreas Zorn	1. stellv. Vorsitzender
Frau Dorothee Petri	für Herrn Konstantin Wolf
Herr Harald Rubel	
Frau Kerstin Engel	2. stellv. Vorsitzende
Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	

Entschuldigt:

Herr Konstantin Wolf
Herr Werner Koch

Anwesend für die Gemeindevertretung:

Anwesend für den Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras
Herr Beigeordneter Walter Steinebach
Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt weiterhin fest, dass die Einladung form- und fristgemäß erfolgt ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden auf Nachfrage nicht vorgetragen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestellung zu aktuellen Themen hin. Da keine Zuhörer/innen anwesend sind, erfolgt der Sitzungsablauf gemäß Tagesordnung.

Tagesordnung:

TOP 1 Genehmigung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018

G 121

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes und weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sitzungsunterlagen die Seite 2 der Haushaltsgenehmigung nicht angefügt worden ist. Die vollständige Haushaltsgenehmigung wird dem Protokoll beigefügt.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, bittet um Auskunft, ob im Hinblick auf die Wasser- und Abwassergebühren ab dem Jahr 2019 eine Neuberechnung vorgesehen ist.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass im Zuge der Haushaltsberatungen 2019 auch über diese Gebühren neu zu entscheiden sei, da der Kalkulationszeitraum zum 31.12.2018 auslaufe.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 121 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 121 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung nimmt die Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans 2018 des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Haushaltsgenehmigung 2018 des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Kenntnis

TOP 2 Erster Halbjahresbericht gem. § 28 GemHVO

G 129

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Er weist darauf hin, dass aufgrund eines Übertragungsfehlers auf verschiedenen Seiten die Spalte „Differenz“ unrichtige Werte enthält. Die korrigierten Seiten werden dem Protokoll beigefügt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, wie die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen für den Rest des Jahres 2018 einzuschätzen sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass sich das derzeitige Aufkommen im Plus bewege, jedoch gerade bei der Gewerbesteuer, wie es sich in der Vergangenheit bereits gezeigt habe, größere unterjährige Schwankungen möglich sind.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet darum, dass die Gemeindevertretung über den Stand der Einnahmenentwicklung, analog zum vorliegenden Jahresbericht, informiert wird.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher sagt dies zu.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, in welchem Turnus die Berichte vorgelegt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass die Vorlage grundsätzlich halbjährig erfolgen soll, da dieser Turnus unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ausreichend sei. Soweit sich Entwicklungen abzeichnen welche aufgrund ihrer Dringlichkeit vor einem Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben werden sollte, werde dies, wie bisher, im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Dorothee Petri, bittet um Auskunft, ob bei der Investitionsmaßnahme „Betriebserlaubnis Kita Ev. Gemeindezentrum“ in 2018 keine Mittel verausgabt wurden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass derzeit keine Arbeiten ausgeführt werden und der Stand zum 30.06.2018 dargestellt worden ist. Weiter führt er aus, dass von den im Investitionsprogramm 2018 aufgeführten Maßnahmen nicht mehr alle im Jahr 2018 begonnen oder abgeschlossen werden können. Dies sei zum einen mit Schwierigkeiten im Hinblick auf die derzeitige gute Auftragslage der Firmen zu begründen, welche keine zeitnahen Ausführungstermine zusichern können und zum anderen der personellen Situation in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geschuldet.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 129 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 129 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30. Juni 2018 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2018 zur Kenntnis

TOP 3 Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ G 123

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 123 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 123 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“:

1. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I S. 2022) zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. 2017 I S. 3618) und §§ 31ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. 2006 I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. 2018 S. 69) und der §§ 5, 19, 20,51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. 2016 S. 167), §§ 1ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. 2015 S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 07.09.2018 nachstehende Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ beschlossen.

Artikel 1
Neufassung des § 2 der Gebührensatzung
(Änderungen/Ergänzungen sind farblich dargestellt)

1. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühren ab dem 01.08.2018									
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR			Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00			Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR		
	7.00 bis 12.30	7.00 bis 14.00	7.00 bis 17.00	7.00 bis 12.30	7.00 bis 14.00	7.00 bis 17.00	7.00 bis 12.30	7.00 bis 14.00	7.00 bis 17.00
über 3 Jahre	153,35 €	217,90 €	307,00 €	137,02 €	197,11 €	277,30 €	128,85 €	186,72 €	262,45 €
	Elternbeitrag nach Landesförderung:			Elternbeitrag nach Landesförderung:			Elternbeitrag nach Landesförderung:		
über 3 Jahre	- €	27,88 €	111,52 €	- €	24,91 €	99,64 €	- €	23,43 €	93,72 €
unter 3 Jahre	195,70 €	271,80 €	384,00 €	175,13 €	245,62 €	346,60 €	164,85 €	232,53 €	327,90 €

Benutzungsgebühren für Zusatzangebote einmalig je Woche / mtl. Benutzungsgebühr

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr <u>zusätzliche</u> Gebühr bis 14.00 Uhr ab 01.08.2018						
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR		Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00		Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR	
	über 3 Jahre	8,36 €		7,47 €		7,03 €
	Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:	
über 3 Jahre	5,58 €		4,98 €		4,69 €	
unter 3 Jahre	15,52 €		14,40 €		13,84 €	

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr <u>zusätzliche</u> Gebühr bis 17.00 Uhr ab 01.08.2018						
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR		Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00		Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR	
	über 3 Jahre	25,09 €		22,42 €		21,09 €
	Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:	
über 3 Jahre	22,30 €		19,93 €		18,74 €	
unter 3 Jahre	38,56 €		35,19 €		33,51 €	

Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr <u>zusätzliche</u> Gebühr bis 17.00 Uhr ab 01.08.2018						
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR		Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00		Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR	
	über 3 Jahre	16,73 €		14,95 €		14,06 €
	Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:		Elternbeitrag nach Landesförderung:	
über 3 Jahre	16,73 €		14,95 €		14,06 €	
unter 3 Jahre	23,04 €		20,80 €		19,67 €	

Die Berechnungsgrundlagen für die maßgeblichen Benutzungsgebühren für Kinder über 3 Jahre sind in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

- Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate) von 2,5 v.H. ab dem 01.08.2020 in einem Turnus von jeweils 1 Jahr.
- Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Erziehungsberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten oder Schuldverpflichtungen ist nicht möglich.

Zum Nachweis des Einkommens sind der entsprechende Einkommenssteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich und ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Einkommensbescheinigungen des Arbeitgebers) geführt werden.

Die Festsetzung der berechneten Benutzungsgebühr auf Basis des Familieneinkommens gilt für 2 Jahre. Eine Neuberechnung kann verlangt werden, wenn sich das monatliche Familienbruttoeinkommen insoweit verändert, als dass durch die Veränderung eine geringere

Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Eine Neuberechnung ist vorzunehmen, wenn sich durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens eine höhere Benutzungsgebühr ergeben sollte.

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer im gleichen Haushalt lebenden Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich und belegen dabei einen Gebührenpflichtigen Platz, reduziert sich die errechnete Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 30 Prozent. Jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich besuchende Kind ist gebührenfrei. Die Regelungen zum Verpflegungsentgelt bleiben hiervon unberührt.
5. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Kiedrich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:
 1. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird.
 3. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
6. Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und –ermäßigung nach Abs. 4 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Benutzungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 4 eine noch verbleibende Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Benutzungsgebühren satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebende höchste Benutzungsgebühr wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 07.09.2018

(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**TOP 4 Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers für die Amtsperiode 2018 bis 2028
gemäß des Ortsgerichtsgesetz**

G 124

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 124 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 124 wie folgt abzustimmen:

Herr Wilfried Ringel, Draiserweg 3a, 65399 Kiedrich wird zum Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts der Gemeinde Kiedrich für die Dauer von 10 Jahren von 2018 bis 2028 wiedergewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5 Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen einer Zentralen Vergabestelle Rheingau-Taunus

G 125

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die Vorlage von Seiten der CDU-Fraktion begrüßt werde. Er bitte jedoch um Auskunft, inwieweit die Vergaberichtlinien der Gemeinde in Zukunft Berücksichtigung finden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass auch bei einem Beitritt der Gemeinde Kiedrich zur Zentralen Vergabestelle Rheingau-Taunus die Gemeinde die Vorgaben für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, im Rahmen des gesetzlich möglichen, aufstellen kann und werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet in diesem Zusammenhang um Informationen über die Vermarktung des gemeindlichen Holzes ab dem Jahr 2019.

Es wird sich darauf verständigt diese Thematik unter dem Tagesordnungspunkt 9 „Verschiedenes“ zu behandeln.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Dorothee Petri, bittet um Auskunft, was unter der Begrifflichkeit „Mengenbündelung“ zu verstehen ist.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, erläutert, dass hier die Beschaffung von größeren Mengen, wie z.B. Streusalz, durch die Zusammenfassung von Aufträgen mehrerer Kommunen und damit die Erzielung besserer Konditionen gemeint sei.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, begrüßt die Vorlage für die FDP-Fraktion. Weiter erklärt sie, dass die Einbeziehung der Gemeindevertretung in diese Thematik hervorzuheben sei, da nach ihrer Kenntnis dies nicht in allen Kommunen entsprechend behandelt werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, führt aus, dass der Kostenanteil der Gemeinde Kiedrich sich noch verändern könne, wenn Kommunen aus dem Rheingau-Taunus-Kreis ihren Beitritt nicht erklären würden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 125 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 125 wie folgt abzustimmen:

1. Die Gemeinde Kiedrich beteiligt sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit an der Zentralen Vergabestelle Rheingau-Taunus mit Wirkung zum 01.01.2019.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Die zur Deckung des Kostenanteiles der Gemeinde Kiedrich erforderlichen Mittel in Höhe von 7.500,00 EUR werden im Haushalt 2019 berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6 Artikelsatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

G 126

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 126 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 126 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

1. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich im Rheingau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich vom 13.12.2002 i.d.F. der Änderungssatzung vom 08.07.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 07. September .2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Kiedrich nachstehende Artikelsatzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Artikel 1

Neufassung des § 5 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und für die Einstellung einer Leiche oder einer Aschurne

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

a) Alter Friedhof	200,00 EUR
b) Neuer Friedhof (einschließlich Erweiterungsfläche)	200,00 EUR

(2) Für das Einstellen einer Leiche oder einer Aschurne werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einstellen einer Leiche bis zur Beisetzung oder bis zur Einäscherung für bis zu 3 Tage	115,00 EUR
Für jeden weiteren angefangenen Tag	33,00 EUR
b) Einstellen einer Urne bis zur Beisetzung	52,00 EUR
Für jeden weiteren angefangenen Tag	17,00 EUR
c) Einstellen einer Leiche, die außerhalb der Gemeinde Kiedrich beigesetzt werden soll (bis 3 Tage)	207,00 EUR
Für jeden weiteren angefangenen Tag	70,00 EUR
d) Aufbewahrung einer Urne, die außerhalb der Gemeinde Kiedrich beigesetzt werden soll (bis 3 Tage)	100,00 EUR
Für jeden weiteren angefangenen Tag	33,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 07.09.2018

(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 7 Aktueller Stand der Kassenkredite Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher

Herr Bürgermeister Steinmacher führt aus, dass derzeit keine Kassenkredite aufgenommen wurden. Ferner weisen die Konten/Rücklagen der Gemeinde Kiedrich zurzeit folgende Einlagen (Habensalden) auf:

Girokonto Naspä	3.128.669,64 EUR
Girokonto Wbn.Voba	74.737,22 EUR
Girokonto Rhg. Voba	174.907,67 EUR
Girokonto Postbank	61.728,19 EUR
Waldrücklage	74.775,73 EUR
Tagesgeldkonto	0 EUR
Gesamt	3.514.818,45 EUR

TOP 8 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung (nach TOP 9 behandelt)

Zur Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2018 werden keine Änderungswünsche vorgetragen, so dass es bei der ursprünglichen Tagesordnung bleibt.

TOP 9 Verschiedenes (vorgezogen vor TOP 8)

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher gibt den augenblicklichen Sachstand im Hinblick auf den Forstwirtschaftsplan 2018 (Einnahmen und Ausgaben) bekannt. Hinsichtlich der Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald ab dem Jahr 2019 erklärt er, dass hierzu die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, analog zur Anstalt für Erneuerbare Energie, geplant sei. Ein entsprechender Vertragsentwurf wäre derzeit zur Prüfung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem zuständigen Landesministerium eingereicht. Im Falle einer Anstaltsgründung soll geprüft werden, ob es möglich ist, unter dem Dach der Anstalt, die Bereiche Rheingau, eventuell Taunus I und Taunus II, in getrennte Zuständigkeitsbereiche zu teilen. Die Übergangsfrist bis September 2019 soll dazu genutzt werden, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, ob in Zukunft HessenForst für den Einschlag und die zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts für die Vermarktung zuständig sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bestätigt dies, jedoch würden die Entscheidungen in Absprache mit der Gemeinde getroffen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet darum, dass die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft informiert wird, damit die derzeit in Kiedrich kursierenden Aufkleber von den Haltestellen/Wartehäuschen entfernt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher sagt dies zu.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

gez.
(Hans-Peter Erkel)
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

gez.
(Marcus Malsy)
Schriftführer